

Jahresbericht

der

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler für 1938

Ein Jahr größter geschichtlicher Ereignisse liegt hinter dem deutschen Volk.

Der Führer hat dank seiner genialen Staatskunst Länder und Landesteile zum Reich geführt und mit ihm fest zusammengeschlossen, die nach dem Willen unserer Gegner dauernd vom Reich getrennt und im Gegensatz zu ihm gehalten werden sollten oder die gar Jahre nach dem Versailler Diktat in Ausnutzung der Schwäche und Ohnmacht Deutschlands ihm geraubt worden waren.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, dem von seiner Gründung an deutsche Buchhändler in aller Welt angehört und der immer großdeutsch dachte und handelte, hat sich gerade dem beruflichen Verkehr mit dem Buchhandel in den jetzt zurückgekehrten Ländern besonders gewidmet. Er darf mit Stolz für sich buchen, daß es für ihn in der kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Buchhandel in Österreich, Sudetenland und im Memelgebiet keine Landesgrenzen gab und daß die deutschen Buchhändler in diesen Ländern stets zu seinen Mitgliedern zählten.

Es war für den Börsenverein eine Selbstverständlichkeit, bei der Rückkehr Österreichs und des Sudetenlandes ins Reich alles zu tun, was in seiner Macht lag, um dem Buchhandel in diesen Ländern den Übergang zu erleichtern. Dem Verlag im Altreich wurde die Gewährung eines Sonderkontos in Höhe von 3% vom Ladenpreis empfohlen. Die Überflutung mit Vertretern aus dem Reich wurde bis zur Regelung durch den Staat unter Hinweis auf das Schutzinteresse des einheimischen Buchhandels verhindert.

Manche meinen, daß durch die politischen Ereignisse des letzten Jahres der Aufgabekreis des Börsenvereins, soweit er sich über die Reichsgrenzen erstreckt, erheblich verringert worden sei. Schon aber zeigen sich neue Ansatzpunkte, indem der Buchhandel in einzelnen europäischen Ländern den Willen und die Absicht bekundet, Vereinbarungen abzuschließen, die ihn beim Absatz deutscher Geisteserzeugnisse sichern und vor unlauterer Konkurrenz schützen sollen. Ein solches Abkommen ist bereits anlässlich des Internationalen Verleger-Kongresses mit der Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels, Amsterdam, getätigt worden. Es erstreckt sich auf den gegenseitigen Schutz der Ladenpreise für Bücher, Zeitschriften, Atlanten, Landkarten, Schulwandkarten, Schulwandbilder und Globen. Im Anschluß daran wurde in Übereinstimmung mit der Fachschaft Musikverleger in der Reichsmusikkammer ein gleicher Vertrag mit der Vereeniging van Muziekhandelaren en Uitgevers in Nederland, Amsterdam, geschlossen.

• Verhandlungen, die wir mit dem Cercle Belge de la Librairie in Brüssel, der gleichzeitig auch die Kammer des flämischen Buchhandels vertritt, geführt haben und noch führen, gehen in etwas anderer Richtung. Der Cercle hat seinen Mitgliedern vorgeschrieben, nur an solche belgische Firmen zu liefern, die als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum belgischen oder flämischen Verband ein von beiden Organisationen gemeinsam

herausgegebenes Signet verwenden. Zur Führung dieses Signets sind nur solche Firmen berechtigt, denen die beiden zuständigen Verbände dies gestatten. Der Wunsch des Cercle geht dahin, daß der Börsenverein seine Mitglieder anhalten möchte, bei Durchführung von Bestellungen aus Belgien das gleiche Verfahren anzuwenden. Grundsätzlich haben wir uns dazu bereit erklärt und stehen darüber mit dem Cercle in Verhandlungen.

Selbstverständlich hält sich der Börsenverein bei solchen Abmachungen, wie auch bei seiner sonstigen Tätigkeit, streng im Rahmen seiner Zuständigkeit. Im Vordergrund steht dabei für ihn immer die Pflege und Überwachung des Verkaufs- und Verkehrsrechts, jener Aufgaben also, die von alters her seiner Obhut anvertraut sind. Hierbei gilt es vor allen Dingen auf die geltenden reichsdeutschen, erforderlichenfalls auch auf die ausländischen Gesetze zu achten, deren Kenntnis und Anwendung von besonderer Wichtigkeit ist.

Wir hatten uns auf dem Gebiete der Preisbildung im Berichtsjahr insbesondere mit der Preisstopverordnung vom 26. November 1936 zu beschäftigen, da nach der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 30. August 1937 Anträge auf Preiserhöhung für Bücher und Forschungszeitschriften, für Lehrmittel und Kunstblätter an den Börsenverein zu richten sind, der sie mit seinem Gutachten an die zuständige Preisbildungsstelle weiterleitet. Die Fälle, daß Preisveränderungen bei laufenden Auflagen oder bei unveränderten Neuauflagen notwendig werden, sind durchaus nicht selten. Vor allen Dingen gilt das aber bei veränderten Neuauflagen. Wir haben hierbei den Standpunkt vertreten, daß Preiserhöhungen dann dem Genehmigungszwang nicht unterliegen, wenn sie durch Leistungssteigerung gerechtfertigt sind und wenn vor allen Dingen der errechnete Reingewinn nicht höher als der bei der früheren Auflage erzielt ist. Wir sind beim Preiskommissar mit dieser Auffassung nicht durchgedrungen, deshalb müssen Fälle dieser Art bei den Preisbildungsstellen zur Genehmigung eingereicht werden. Wir werden aber sobald als möglich Verhandlungen aufnehmen.

Die gutachtliche Tätigkeit der Geschäftsstelle auf diesem Teilgebiet der Gesetzgebung war im Berichtsjahr sehr reger. Wiederholt sind auch mit dem Reichskommissar für die Preisbildung wichtige grundsätzliche Fragen der verlegerischen Kalkulation, der Handelsspannen des vertreibenden Buchhandels und der Entstehung und Durchführung des buchhändlerischen Ladenpreissystems erörtert worden. Diese Erörterungen bezogen sich insbesondere auch auf die durch die Eingliederung Österreichs und des Sudetenlandes bedingten Maßnahmen (Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938; Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. April 1938; Anordnungen über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die

Pflege u. Überwachung des Verkaufs- und Verkehrsrechts

Preisstopverordnung vom 26. November 1936

Verträge mit aus- ländischen Verbänden